

## Namensblatt für die Geburtsanzeige beim Zivilstandsamt

**Dieses Namensblatt** gilt als Grundlage für die Geburtsbeurkundung und **ist genau und vollständig in gut leserlicher Blockschrift von den Eltern persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen**. Die gewählte Vor- und Familiennamensführung ist verbindlich und kann nachträglich nicht mehr durch das Zivilstandsamt geändert werden. Vorbehalten bleibt eine Namenserklärung nach Art. 270 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und 270a Abs. 2 ZGB.

Wichtige **Informationen** entnehmen Sie bitte auf der **Rückseite** dieses Formulars.

Familienname des Vaters	
Vorname(n) des Vaters	
Familienname und Ledigname der Mutter	
Vorname(n) der Mutter	
Politische Wohngemeinde	
Postadresse, PLZ und Ort	
Telefonnummer, für allfällige Rückfragen	

<b>Familienname</b> des Kindes	
<b>Vorname/n</b> des Kindes:	Knabe
	Mädchen
<b>Staatsangehörigkeit</b> des Kindes Der definitive Entscheid über die Staatsangehörigkeit fällt in die Zuständigkeit der ausländischen Heimatbehörde!	
Konfession der Mutter	<input type="checkbox"/> ev.-ref. <input type="checkbox"/> andere christliche <input type="checkbox"/> Islamisch <input type="checkbox"/> röm.-kath. <input type="checkbox"/> andere Religion <input type="checkbox"/> Israelitisch <input type="checkbox"/> christ-kath. <input type="checkbox"/> Angabe verweigert / unbekannt <input type="checkbox"/> Konfessionslos

**Ich/Wir bestätige/n, dass die Angaben wahrheitsgetreu und eigenhändig ausgefüllt sind.**

Ort, Datum	
Unterschrift der Mutter	
Unterschrift des Vaters	

Wir bitten Sie, die kompletten Unterlagen (siehe Rückseite) der Spitalverwaltung oder der Hebamme abzugeben. Diese werden anschliessend dem Regionalen Zivilstandsamt Sursee weitergeleitet. Bei Fragen steht Ihnen das Zivilstandsamt Sursee gerne zur Verfügung 041 926 90 55.

## Erforderliche Dokumente

Sämtliche Dokumente müssen im Original und allenfalls mit einer beglaubigten Übersetzung in Deutsch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden. Von Ihren Pässen und Ausländerausweisen können Sie Kopien abgeben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung: 041 926 90 55

### Schweizer Staatsangehörige

<b>Miteinander verheiratete Eltern:</b>
- Aktueller <b>Familienausweis</b> oder vollständig nachgeführtes <b>Familienbüchlein</b> (bitte ohne Hülle einreichen)
<b>Ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter:</b>
Kind vom Vater bereits <b>anerkannt</b>
- Kopie der Bestätigung einer <b>Kindesanerkennung</b>
- Kopie Erklärung <b>gemeinsame elterlichen Sorge</b> ( <b>wenn Name von Vater gewünscht</b> )

### Ausländische Staatsangehörige

Falls Sie seit dem Jahr 2005 ein Zivilstandsereignis hatten, kann unter Umständen auf die Einreichung von neu ausgestellten Dokumenten aus dem Ausland verzichtet werden. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

<b>Miteinander verheiratete Eltern:</b>	
Heirat in der Schweiz	Heirat im Ausland
- Aktueller <b>Familienausweis</b> oder vollständig nachgeführtes <b>Familienbüchlein</b> (bitte ohne Hülle einreichen)	- <b>Heiratsurkunde</b> im Original auf internationalem Formular mit den Personalien Ihrer Eltern, nicht älter als 6 Monate
- Kopien der <b>gültigen Pässe</b> und <b>Ausländerausweise</b> von beiden Elternteilen	- vollständige <b>Geburtsurkunden</b> von beiden Elternteilen, im Original auf internationalem Formular, nicht älter als 6 Monate
	- Kopie der gültigen <b>Pässe</b> und <b>Ausländerausweise</b> von beiden Elternteilen

<b>Ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter:</b>	
Kind vom Vater bereits <b>anerkannt</b>	Kind vom Vater noch <b>nicht anerkannt</b>
- Kopie der Bestätigung einer <b>Kindesanerkennung</b>	- <b>Geburtsurkunde</b> im Original der Mutter, auf internationalem Formular, nicht älter als 6 Monate
- Kopien der gültigen <b>Pässe</b> und <b>Ausländerausweise</b> von beiden Elternteilen	- Kopie gültiger <b>Pass</b> und <b>Ausländerausweis</b> der Mutter
- Kopie Erklärung <b>gemeinsame elterlichen Sorge</b> ( <b>wenn Name von Vater gewünscht</b> )	
	zusätzlich von der Mutter im Original einzureichen, wenn:
	- ledig: <b>Ledigkeitsnachweis</b> , nicht älter als 6 Monate
	- geschieden: <b>Scheidungs Urteil</b> mit Rechtskraftdatum und allenfalls <b>Nachweis über die Wiederannahme des ledigen Namens</b>
	- verwitwet: <b>Todesschein</b> des letzten Ehegatten

**Achtung für die Dokumentenbeschaffungen im Ausland bitte immer vorgängig mit dem Zivilstandsamt Kontakt aufnehmen. Für gewisse Staaten bestehen zusätzliche Anforderungen an die Papiere! Die Einforderung weiterer Dokumente bleibt vorbehalten.**

### Wichtige Hinweise:

#### Familienname

Art. 37 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht

<sup>1</sup> Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht; der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.

<sup>2</sup> Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht.

Art. 270 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

<sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

<sup>2</sup> Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt.

<sup>3</sup> Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.

Art. 270a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

<sup>1</sup> Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.

<sup>2</sup> Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

<sup>3</sup> Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

<sup>4</sup> Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung.

#### Vorname

Art. 37c der eidg. Zivilstandsverordnung

<sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen, sofern die Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam ausüben.

<sup>2</sup> Die Vornamen sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsmeldung mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte weist Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

#### Bürgerrecht

Art. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;

b. Das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

<sup>2</sup> Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

Art. 271 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

<sup>1</sup> Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

<sup>2</sup> Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.